

bis jetzt dieser gefürchtete Ausdruck vermieden, und die Sache selbst so gehandhabt ward, daß eine förmliche Armensteuer wohl nirgends im Lande zu finden sein dürfte, so wird eine solche auch keineswegs die nothwendige Folge des gegenwärtigen, am Bestehenden in der Hauptsache nichts ändernden Gesetzes sein, und eben so wenig ist zu besorgen, daß das Gesetz in der Ausführung zu einer größeren Belästigung der Gemeinden in Bezug auf die Armenversorgung, als sie bisher stattfand, zu größeren Opfern, als den durch die bisherige Gesetzgebung gebotenen, und wohl gar zu Vermehrung der Arbeitscheu und des Müßigganges Veranlassung bieten werde.

Klar und beruhigend besagt dieß der Entwurf, indem nach §. 6. bei der Einrichtung der Armenversorgung nicht über das, was die bisherigen Gesetze vorschreiben und zu deren Ausführung zu verordnen sein wird, hinausgegangen werden soll. Und nach den Motiven zu §§. 5. 15. und 21. beabsichtigt die Staatsregierung, durch den vorgelegten Gesetzentwurf und die zu erlassenden Administrativ-Verordnungen der Arbeitscheu und dem Müßiggange vorzubeugen und die dießfallige Belästigung der Heimathgemeinden möglichst zu mindern. — Die vorangezogenen, gemeinhin als die Bettel-Mandate prädicirten Gesetze von 1772 und resp. 1731, welche auch weiterhin noch für die Armenversorgungs-Einrichtungen die Norm abgeben sollen, enthalten in der That angemessene, auf gutem, wohlerrungenen Grunde beruhende und großen Theils noch jetzt für zeitgemäß und praktisch passend zu erachtende Bestimmungen. Um, der Vollständigkeit halber, nur Einiges daraus hier zu erwähnen, so wird darin verordnet: „daß liederliche Müßiggänger oder solche Leute, die ihr Brod selbst verdienen können, von den für die wahrhaftigen Armen gesammelten Geldern nichts erhalten, durch die Obrigkeiten vielmehr zur Arbeit und eigener Gewinnung des Lebensunterhaltes angehalten werden sollen, und daß die Armenversorgung sich nur auf die derselben wirklich bedürftigen Personen beschränke, daß bei der Verwendung der Armengelder und der Rechnungsablegung darüber die Geistlichen und die Gemeinden durch gewisse Vertreter zuzuziehen seien, daß die Verwaltung der Kasse sichern und dazu verpflichteten Männern übertragen werde, daß für die Armen vor allen Dingen von denjenigen Personen, welchen dießfalls eine rechtliche Verpflichtung obliegt, zu sorgen, und außerdem die Mildthätigkeit derjenigen Personen, welche die natürliche Schuldigkeit dazu anweise, auch dasjenige, was bei Hospitälern, Waisenhäusern, oder sonstigen Stiftungen hierzu fundirt worden, besonders in Anspruch zu nehmen sei, daß dann zunächst zu Werken der Freiwilligkeit und christlichen Bruderliebe Gelegenheit zu geben sei, und zwar bei Hochzeiten, Taufen, Kauf- und andren Contracten, Erbtheilungen, Testamentberrichtungen, Begräbnissen, Communionen, bei andern kirchlichen Feierlichkeiten, bei den Aufnahmen als Meister, Geselle oder Lehrling von Handwerken und Innungen, als bei denen auch noch bestimmte Antheile von den zur Lade zu beziehenden Einkünften an die Armenkasse abzugeben wären, und durch Ausstellung von Armenbüchern an dazu geeigneten Orten, daß sodann, dafern vorgedachte Mittel nicht ausreichen, von Zeit zu Zeit besondere freiwillige Collecten einzusammeln seien, hierbei sich Niemand ausschließen dürfe, widrigenfalls es der Obrigkeit zustehe, dem Kargen ein billigmäßiges Beitrags-Quantum vorzuschreiben und solches von ihm ohne Nachsicht einzubringen, und daß endlich, wenn auch hierbei nicht auszukommen, das Erfehlende durch Gemeinde-Anlagen mit Rücksicht auf die örtliche Verfassung zu decken sei.“ — Uebrigens sind noch durch besondere Gesetze, z. B. in Bezug auf die Bußtage, Kirchen-Collecten für die Armuth, angeordnet, wie denn auch Straffälle vorkommen, wo den Armenkassen ein Anspruch auf Strafantheile zusteht, z. B.

nach dem Rescripte vom 16. December 1825 und der Verordnung vom 23. Januar 1826. — Es blieb ferner nach dem Mandate von 1731, Cap. I. §. XIV. den Obrigkeiten nach gelassen: „mit Rücksicht auf die örtlichen Einrichtungen und Bedürfnisse besondere Anordnungen für den Ort zu errichten, auch confirmiren zu lassen,“ wozegen in dem Mandate von 1772 §§. 14. und 16. „die Errichtung von Local-Armen-Ordnungen und deren Einsendung zur Regierungsbehörde“ präceptiv angeordnet und außerdem §. 14. die Vereinigung mehrerer Orte zu einer Armenkasse gestattet ward. — Daß diesen gesetzlichen Vorschriften und dem neuen Gesetze im Wege der Administrativ-Verordnung keine ausdehnende und die Gemeinden ohne Noth belästigende Anwendung werde gegeben, überall auf die vorwaltenden Umstände schonende Rücksicht genommen, eine mit Aufwand und Störung verbundene Veranstaltung da, wo es nicht ganz unerläßlich, nicht angeordnet, insonderheit z. B. da, wo noch zur Zeit keine Armen unterzubringen und zu versorgen sind, nicht sofort mit Verfügung auf Errichtung von Regulativen, Anstellung von Einnehmern, Aufbringung von Anlagen und Erbauung von Armenhäusern vorgeschritten werden, und daß es die Regierungsbehörden, wenn nur über den Heimathbezirk Feststellung getroffen und Nachweis darüber gegeben worden, es habe die Obrigkeit und Gemeinde des Bezirks dafür hinlänglich gesorgt, daß, vorhandenen oder noch eintretenden Falles, die Versorgung von Armen erfolge oder erfolgen würde, hierbei bewenden lassen werden; ist nach obigen Auseinandersetzungen so zuversichtlich zu erwarten, daß die Deputation sich nicht einmal zur Empfehlung eines ausdrücklichen, dahin abzielenden Antrages in die Schrift veranlaßt finden kann.

Dahingegen erlaubt sich dieselbe a) eine Modification des §. 6. und zwar folgende, hinter den Worten „der gesetzlichen“ aufzunehmende Einschaltung:

„insonderheit auch in dem Mandate vom 11. April 1772 Cap. I. §. 1. und §. 3. flgd. enthaltenen,“

so wie b) einen Antrag in die Schrift vorzuschlagen, dahin gerichtet:

„die bei der Einrichtung der Armenversorgung unterzulegenden Vorschriften aus der bisherigen Gesetzgebung zusammenfassen und mittelst Verordnung gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze bekannt machen und einschärfen zu lassen.“

Wenn der Vorschlag ad a. vorzüglich zum Zwecke hat, eine Gleichförmigkeit in der Anwendung der bestehenden Gesetze für sämtliche Landestheile zu begründen und dieß auf die gedachte Weise im vorliegenden Falle um so unbedenklicher geschehen kann, als die Vorschriften der Mandate von 1731 und 1772 im Wesentlichen nicht verschieden sind und bei dem, worin das Mandat von 1772 eine neue oder bestimmtere Disposition enthält, zum Theil wenigstens usuell dasselbe dem ältern Mandate von 1731 zur Erläuterung hat dienen müssen; so wird man sich damit gewiß einverstehen, daß die Gewährung des Antrages ad b. nicht bloß für Policeibehörden, sondern auch für die Gemeinden und deren Mitglieder selbst nur erwünscht sein kann.

Abg. v. Friesen: Gegen das Deputationsgutachten habe ich nur zu erinnern, daß, wenn bei dem nächsten Landtage ein neues Gesetz in dieser Beziehung gegeben werden sollte, diese Einschaltung nicht mehr passend erscheinen kann.

Referent, Abg. Mour: Ich muß den Abg. ersuchen, die Motiven aufzufassen, welche im Berichte liegen. Wird ein neues Gesetz über die Armenversorgung gegeben, werden die Bestimmungen festgesetzt, welche die Verbindlichkeit betreffen, wie auch die Art und Weise derselben, so beseitigt sich allerdings